

Auswirkungen der CEEAG auf die Besondere Ausgleichsregelung in Deutschland

In aller Kürze: Die Europäische Kommission plant, hunderte von Sektoren zukünftig von Entlastungen von Abgaben auf den Strompreis auszuschließen. Für viele deutsche strom- und handelsintensive Industriebetriebe würde dies bedeuten, dass sie in naher Zukunft nicht mehr von der sog. Besonderen Ausgleichsregelung profitieren könnten und die volle Erneuerbare-Energien-Umlage zahlen müssten. Eine solche Entwicklung würde die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe beeinträchtigen und das Risiko einer Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland massiv erhöhen. Denn Deutschlands Strompreise sind im europäischen und globalen Vergleich weiterhin vor allem in der Industrie mit am höchsten, weshalb Entlastungen für die Wirtschaft unabdingbar bleiben.

Deine digitale Version dieses Briefings finden Sie unter www.ihk-sbh.de/beAR.

Inhalt

1. Hintergrund zum Zusammenhang zwischen CEEAG und BesAR..... 1
2. Der Kommissionsvorschlag 2
3. Bedeutung für die deutsche Wirtschaft 3

1. Hintergrund zum Zusammenhang zwischen CEEAG und BesAR

Die Europäische Kommission wird bis Ende 2021 die Beihilfeleitlinien (auf Englisch CEEAG genannt, auf Deutsch KUEBL)¹ verabschieden, die u. a. den Rahmen für die Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) in Deutschland festlegen. Insbesondere bestimmen die Leitlinien, welche Sektoren von Strompreisentlastungen profitieren können und wie hoch diese ausfallen dürfen. Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien (EEAG 2014²) laufen Ende 2021 aus.

Über die Beihilfeleitlinien entscheidet die Kommission eigenständig, da es sich nicht um einen klassischen Rechtsakt der EU handelt. Die Mitgliedsstaaten und auch das Europaparlament nehmen informell Einfluss.

Für die Mitgliedsstaaten sind die Leitlinien in der praktischen Anwendung verbindlich und entfalten daher eine gesetzesähnliche Wirkung. Denn Beihilfen werden von der Europäischen Kommission nur genehmigt, wenn diese die Anforderungen der Leitlinien erfüllen.

¹ Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines (CEEAG) bzw. Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBL).

² [Leitlinien](#) für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020.

2. Der Kommissionsvorschlag

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem im Juni 2021 zur [Konsultation](#) gestellten Entwurf der CEEAG folgende für die BesAR relevante Änderungen vor:

A. Die Liste der entlastungsfähigen Sektoren wird drastisch gekürzt

[Anhang 1](#) des Leitlinienentwurfs führt nur noch 50 strom- und handelsintensive Sektoren auf, die zukünftig von Entlastungen bei Abgaben auf den Strompreis profitieren könnten. Die bislang geltenden Leitlinien enthalten über 200 solcher beihilfeberechtigter Sektoren. Ein Vergleich beider Listen kann auf der [DIHK-Webseite](#) abgerufen werden³.

Die drastisch gekürzte Liste ist auf eine Anpassung der Aufnahmekriterien zurückzuführen, anhand derer das Carbon Leakage-Risiko bewertet werden soll. Insbesondere wird eine höhere Handelsintensität verlangt.

	EEAG 2014 ⁴	CEEAG 2021 ⁵
Kriterium 1	Handelsintensität auf EU-Ebene: 10 % Stromintensität auf EU-Ebene: 10 %	Handelsintensität auf EU-Ebene: 20 % Stromintensität auf EU-Ebene: 10 %
Kriterium 2	Handelsintensität mindestens 4 % Stromintensität von mindestens 20%	Nicht vorgesehen
Kriterium 3	Stromintensität mindestens 7 % Handelsintensität mindestens 80 %	Stromintensität mindestens 7 % Handelsintensität mindestens 80 %
Kriterium 4	Zusätzlich Wirtschaftszweige, die den bereits aufgeführten Wirtschaftszweigen wirtschaftlich ähnlich sind und substituierbare Produkte herstellen ⁶	Bislang keine Angaben
Aufnahme einzelner Unternehmen	Handelsintensität mindestens 4 % Stromintensität von mindestens 20 %	Nicht vorgesehen

Grafik 1: Übersicht über die Kriterien zur Bestimmung der Sektorenliste (Änderungen in rot).

³ Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Liste kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der DIHK übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

⁴ Fußnote 84 und Randnummer 186 der EEAG 2014.

⁵ Randnummer 357 des Entwurfs der CEEAG 2022.

⁶ Stahl-, Leichtmetall- und Buntmetallgießerei aufgrund von Substituierbarkeit mit Eisengießerei); Rückgewinnung sortierter Werkstoffe aufgrund von Substituierbarkeit mit Primärprodukten, die in dieser Liste aufgeführt sind).

B. Die Entlastung für die beihilfeberechtigten Sektoren soll geringer ausfallen als in der Vergangenheit

Randnummer 359 des [Entwurfs](#) legt fest, dass die Unternehmen 25 Prozent der Abgaben auf jeden Fall zahlen müssen. Die Entlastung kann daher maximal 75 Prozent betragen. In den geltenden Leitlinien liegt der Eigenanteil bei 15 Prozent und die maximale Entlastung daher bei 85 Prozent.

Zudem schlägt die Kommission eine Anpassung des sog. Supercap vor. Diese Regelung soll die Kosten für besonders in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdete Sektoren deckeln. Randnummer 360 sieht vor, dass die Abgabenlast auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt werden kann. Die geltenden Leitlinien ermöglichen eine Begrenzung auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung.

C. Die Entlastung soll an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden

[Randnummer 365](#) sieht vor, dass energieauditpflichtige Unternehmen nur von einer Entlastung profitieren dürfen, wenn sie die Empfehlung des Auditberichts umsetzen (insofern die Amortisationszeit unter drei Jahren liegt und die Kosten verhältnismäßig sind), ihren Stromverbrauch zu 30 Prozent aus CO₂-freien Quellen decken oder 50 Prozent der Entlastung in Projekte investieren, die zu einer substantziellen Verringerung des CO₂-Ausstoßes führen.

3. Bedeutung für die deutsche Wirtschaft

Deutschland weist laut europäischem Statistikamt Eurostat für viele Verbrauchersgruppen die höchsten Strompreise in der EU auf. Auch im internationalen Vergleich sind die Strompreise in Deutschland höher als in vielen konkurrierenden Wirtschaftsräumen.

Ohne Entlastungen bei Abgaben und Umlagen sind energieintensive Industrieunternehmen daher im innereuropäischen und globalen Wettbewerb benachteiligt.⁷ Für viele Unternehmen ist ein wirtschaftlicher Betrieb gar ausgeschlossen. Ohne Entlastungsregeln besteht die Gefahr der Verlagerung von Produktionsstätten und Investitionen in Länder mit geringeren Energiekosten.

⁷ Vgl. bspw. Kube, Roland / Schaefer, Thilo, 2020, Entwicklung der Stromkosten im internationalen Vergleich. Auswirkungen der deutschen Energiewende auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit, Gutachten im Auftrag der RWE Power AG, Köln.